

nung: deutsche 20= und 10=*M*=Stücke, französische Goldmünzen (auch 20=Fr.=Stücke von Belgien, der Schweiz und Italien, ebenso österreichisch=ungarische 8=*f*=Stücke), sowie Eagles (10=*g*=Stücke) der Ver. St. von Nordamerika und neue russische Halbimperialen (seit 1886), sämtlich 899 $\frac{1}{2}$  Tauf. Ferner skandinavische Goldmünzen 899 Tauf., englische Sovereigns 916 $\frac{1}{2}$  und alte russische Halbimperialen 916 Tauf.

**Rotterdam** notiert sämtliche oben angeführten Wechselkurse in derselben Weise, mit dem einzigen Unterschiede, daß lange Sicht stets = 3 Mt. ist.

**Maße und Gewichte** sind seit 1823 die französischen (f. S. 113); jedoch gab es bis Ende 1871 ein besonderes Medizinalpfund von 375 g. Vgl. S. 117 unten.

Neben den französischen übliche niederländischen Benennungen sind folgende: El = Meter, Wisse = Kubikmeter; Mud oder Zak (beim Flüssigkeitsmaß *Vat*) = Hektoliter, Kop (beim Flüssigkeitsmaß *Kanne*) = Liter; Pond = Kilogramm, Onse = Hektogramm, Lood = Decagramm, Wigtje = Gramm, Korrel = Decigramm.

## Luxemburg.

**Geld.** Für das Großherzogtum Luxemburg, welches ganz wie Frankreich rechnet (f. S. 105 und 106), ließ Niederland nur Kupferscheidemünze prägen, so daß im übrigen die nach dem französischen Münzfuß geprägten (fremden) Gold- und Silbermünzen das gewöhnliche Zahlungsmittel des Großherzogtums bildeten. Seit Januar 1891 werden zu Brüssel Münzen mit luxemburgischem Stempel geprägt. An den öffentlichen Kassen findet auch der deutsche Thaler und zwar zum festen Preise von 3 $\frac{3}{4}$  Fr. Annahme.

**Geldscheine** f. S. 40, § 11.

**Maße und Gewichte** sind die französischen (f. S. 113).

## England.

(Großbritannien und Irland.)

**Geld.** 1. Rechnungseinheit: Das Pfund (*Pound*) oder Pfund Sterling (*Pound Sterling*, abgekürzt £) von 20 Schilling (*shillings*, abgekürzt s. oder sh.) zu 12 Pfennig (*Pence*, Einzahl *Penny*; abgekürzt d.). 2. Währung: Goldwährung. Das Pfund = (113 $\frac{1}{623}$  grains troy =) 7,3223854 g fein = 20,42946 *M* = 10,08862 *f* D. W. Gold = 18,15952 Kronen Skandinav. W. = 25,22155 Fr. Gold. 3. Münzprägung (in London, laut des Gesetzes vom 22. Juni 1816 — seit Febr. 1817). A. Gold. Als Kurantmünzen: Feinheit

(22 carats =  $\frac{11}{12}$  =)  $916\frac{2}{3}$  Tauf. Stücke zu 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  £ (die beiden letzten *Sovereigns* und Half [halbe] *Sovereigns* genannt — 1869 Sov. = 40 £ troy rauh oder  $77\frac{7}{8}$  s. = 1 ounce troy rauh, demnach) Gewicht des Sov. ( $123\frac{171}{623}$  grains troy =) 7,9880568 g, der andern Stücke nach Verhältnis. *Remedium* im mehr oder weniger: in der Feinheit aller Goldmünzen 2 Tauf.; im Gewichte bez. 1 0,4 0,2 und 0,1 grain troy für das Stück, also bei allen Goldmünzen 1,6224 Tauf. — Prägeloohn wird von Gold, welches mindestens die Feinheit der englischen Goldmünzen hat, nicht erhoben; auch wird derartiges Gold kostenfrei probiert. Jedoch nimmt die Münzstätte nur Posten von wenigstens 10000 £ zur Ausprägung an und ist der Einlieferer verpflichtet, bis zu 1 Mt. auf die Aus-  
händigung der Münzen zu warten (welche durchschnittlich nach 14 Tagen erfolgt). Vgl. Geldscheine. — Passiergewicht bez.  $612\frac{1}{2}$ , 245,  $122\frac{1}{2}$  und  $61\frac{1}{8}$  grains troy = bez. 39,68935 15,87574 7,93787 und 3,96083 g; demnach Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passiergewicht: bei den  $\frac{1}{2}$  Sov.  $8,314 \frac{0}{100}$ , bei den andern Stücken  $6,283 \frac{0}{100}$ .

Bis 1816 war bei gleicher Rechnungseinheit, wie gegenwärtig, die *Guinea* von 21 s. (an Gewicht und Feingewicht =  $\frac{21}{20}$  Sov. oder 21,4509 *M*) die Goldmünzeinheit.

„Wird jemand eine [englische] Goldmünze, welche das Passiergewicht nicht hat, in Zahlung angeboten, so soll er dieselbe zerschneiden oder zerbrechen, oder deren Gepräge unkenntlich machen; den daraus entstehenden Verlust hat diejenige Person zu tragen, welche die Münze in Zahlung anbot. Letzterer Grundsatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Staat Münzen einberuft, um sie aus dem Umlauf zu ziehen.“ — Die Bank von England giebt jede englische Goldmünze, welche das Passiergewicht nicht hat, dem Einlieferer zerschneiden zurück. Demnach erfolgt in England die Einziehung abgenutzter Goldmünzen nicht für Rechnung des Staates, sondern für Rechnung desjenigen, der sie (unmittelbar oder mittelbar) an den Staat abliefert. Vgl. Deutsches Reich S. 3 Mitte, Scandinavien S. 99 Mitte, sowie Finland S. 136. Ein Gesetz vom 30. August 1889 hat angeordnet, daß die vor dem Regierungsantritt der Königin Victoria (also vor 1837) geprägten Goldmünzen, die durch den Umlauf soviel verloren haben, daß ihre Schwere hinter dem Passiergewicht zurückbleibt, für Staatsrechnung einzuziehen seien, von welcher Vergünstigung selbstverständlich gewaltsam oder sonst gesetzwidrig im Gewicht verminderte Stücke ausgeschlossen waren. Später wurde durch Verordnung der Schlupfstermin der Einlieferung auf den 31. März 1890 festgesetzt. Bis dahin kamen nicht ganz 2 Mill. £ in ganzen und halben *Sovereigns* aus der erwähnten Zeit zur Einziehung (zum Teil gegen neue Silbermünzen). Seither gilt auch für die „viktorianischen Goldmünzen“ der frühere Grundsatz wieder, daß der Einlieferer den Verlust, den die Verminderung unter das Passiergewicht herbeiführt, zu tragen hat.

B. Silber. Als Scheidemünzen mit Zwangskurs bis zu 2 £ einschließlich: Feinheit ( $222$  pennyweights =  $\frac{37}{40}$  =) 925 Tauf.

Crowns (Kronen) zu 5 s., Half Crowns (halbe Kronen) zu  $2\frac{1}{2}$  s., Double Florins (Doppelgulden) zu 4 s., Florins (Gulden) zu 2 s., Shillings, Sixpence (6 d. =  $\frac{1}{2}$  s.) und Threepence (3 d. =  $\frac{1}{4}$  s.) — sämtlich 66 d. = ounce troy rauh, demnach) Gewicht des *Florin* ( $174\frac{6}{11}$  grains troy =) 11,310362 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Remedium im mehr oder weniger: bei allen Silbermünzen in der Feinheit 4 Tauf; im Gewichte ( $\frac{1}{240}$  =)  $4\frac{1}{6}$  Tauf.

Crowns wurden von 1861 bis 1887 nicht geprägt; 1887 begann die Anfertigung der Double Florins, mit welcher zugleich diejenige der Krone wieder aufgenommen wurde. Außer den oben angeführten Silberforten werden als Maundy Money („Gründonnerstagsmünze“, welche die Königin an die Armen verteilen läßt) Groats oder Fourpence (4 d. =  $\frac{1}{3}$  s.), Twopence (2 d. =  $\frac{1}{6}$  s.) und Pennies (=  $\frac{1}{12}$  s.), sämtlich ganz nach demselben Münzfuß wie die andern Sorten, angefertigt.

C. Bronze (zusammengesetzt wie in Frankreich und im Deutschen Reich; s. S. 107 unten). Als Scheidemünzen mit Zwangskurs bis zu 1 s. einschließlic: Pennies (1 d.) Halfpennies ( $\frac{1}{2}$  d.) und Farthings ( $\frac{1}{4}$  d.). Gewicht bez.  $145\frac{5}{6}$ ,  $87\frac{1}{2}$  und  $43\frac{3}{4}$  grains troy = bez. 9,4498 5,6699 und 2,8350 g.

**Geldscheine** (sämtlich jederzeit einlösbar). A. In England und Wales. a. Noten der 1694 auf Aktien gegründeten Bank von England (Bank of England) in Abschnitten von 1000, 500, 300, 200, 100, 50, 20, 10 und 5 £. Diese Noten haben in England und Wales (aber nicht in Schottland und Irland) Zwangskurs (sind legal tender, d. h. gesetzliches Zahlungsmittel), sind also zugleich Papiergeld. Ihr Umlauf betrug am 4. Juni 1890 24727490 £. — Die Bank von England ist verpflichtet, Barrengold zum Preise von  $77\frac{3}{4}$  s. für 1 ounce von  $\frac{11}{12}$  Feinheit gegen ihre Noten einzutauschen. Vgl. S. 41, § 14; S. 100 Mitte und S. 136 unten. — Außerdem giebt diese Bank Bank Post Bills (Post Notes), d. h. eigene Wechsel, 7 Tage nach Sicht zahlbar und auf mindestens 5 £ lautend, zur Erleichterung des Postdienstes aus. Der Umlauf der Bank Post Bills schwankt in der Regel zwischen 200 000 und 300 000 £. Über Beträge unter 5 £ händigen die Postämter Post Office Orders aus. b. Noten anderer Banken und zwar a. von 77 Privatbanken (Private Banks), d. h. Banken ohne Aktionäre und mit unbeschränkter Haftbarkeit der Teilhaber (also offenen Handelsgesellschaften). Gesamtumlauf zur erwähnten Zeit 1 072 157 £. β. Von 37 Aktienbanken (Joint Stock Companies), bei welchen jedoch die Haftbarkeit der Teilhaber jetzt meist auf ihre Einlage beschränkt ist (limited liability). Gesamtumlauf zu derselben Zeit 1 348 734 £. B. In Schottland. Noten der 10 schottischen Banken (Scotch Banks; Joint Stock Banks). Gesamt-

Umlauf an demselben Tage 6 715 522 £. C. In Irland. Noten der 6 irischen Banken (Irish Banks; Joint Stock Banks). Gesamtumlauf zur angeführten Zeit 7 038 366 £. Demnach betrug am 4. Juni 1890 der gesamte Notenumlauf im Vereinigten Königreich (131 Banken, im Jahre 1845 waren es 305) 40 902 269 £ (in England und Wales 115 — 27 148 381). Der diesen Banken gestattete „ungedeckte“ (d. h. nicht mit Metall zu deckende) Notenumlauf war damals bei A. a. 16 450 000 £, bei A. b. a. 2 816 647 £, bei A. b. β. 2 015 760 £; bei B. 2 676 350 £ und bei C. 6 354 494 £; zusammen 30 313 251 £ (im Jahre 1845 32 073 350 £).

Nachdem die Banknotenausgabe in England und Wales 1844 (durch die Bankakte von Robert Peel — die Peelsche Bankakte) gesetzlich neu geordnet war, wurde 1845 auch für Schottland und Irland ein neues Banknotengesetz erlassen. Diese Gesetze verboten die Errichtung weiterer Notenbanken, bestimmten für jede der bereits vorhandenen derartigen Banken, welche Höhe ihr „ungedeckter“ (d. h. nicht mit Metall gedeckter) Notenumlauf erreichen dürfe (vgl. S. 38 und 39, § 9), indem sie zugleich für diesen Betrag die Deckung durch Effekten (securities), für den übrigen Notenumlauf volle Metalldeckung vorschrieben und bei der Bank von England, sowie den irischen und schottischen Banken neben  $\frac{1}{5}$  Gold  $\frac{1}{5}$  Silber gestatteten. Thatsächlich besteht seit Jahrzehnten die Metalldeckung nur in Gold (Münzen und bei der Bank von England auch Barren). Wenn die Befugnis einer andern Bank in England und Wales zur Notenausgabe erlischt, so wächst der derselben bis dahin gestattet gewesene Betrag „ungedeckter“ Noten der Bank von England zu  $\frac{2}{3}$  zu; während um das übrige  $\frac{1}{3}$  die Summe derartiger Noten zu vermindern ist (vgl. S. 39 oben). Letztere Bank hat jedoch von dem erwähnten Rechte nicht vollen Gebrauch gemacht, da sie bis zum 8. Febr. 1889 einschließlich nur einen Zuwachs von 2 450 000 £ (statt der ihr zustehenden 2 532 825 £) in Anspruch nahm, sodaß ihr thatsächlicher Anteil am „ungedeckten“ Notenumlauf seither (14 Mill. + 2,45 Mill.) 16 450 000 £ beträgt. In der Abrechnungsstelle der Londoner Banken und Bankhäuser (London Bankers' Clearinghouse) wurden 1890 im ganzen 7801 Mill. £ ausgeglichen. Die sich ergebenden Reste werden seit langer Zeit nicht mehr (in Münzen oder Banknoten) bar bezahlt, sondern bei der Bank von England, welche seit 1864 ebenfalls zur Abrechnungsstelle gehört, gebucht. Auch in Birmingham, Manchester und Newcastle on Tyne sind Abrechnungsstellen (Provincial Clearinghouses). Vgl. S. 41 unten, 94 oben, 110 oben und 125 unten.

Ausweis der Bank von England vom 24. Sept. 1890.

1. In der durch die Peelsche Bankakte vorgeschriebenen Form.

a. Abteilung der Notenausgabe (Issue Department, s. S. 35 Mitte).

Passiven.

Aktiven.

Ausgefertigte Noten, der

Schuld der Regierung £ 11 015 100 }

Abteilung b. über-

Andere Sicherheiten „ 5 434 900 }

liefert . . . . . £ 36 621 020

Gold in Münzen und  
Barren . . . . . „ 20 171 020

£ 36 621 020

£ 36 621 020

b. Abteilung der (andern, eigentlichen) Bankgeschäfte (Banking Department).

Passiven.		Aktiven.	
Kapital der Eigentümer	£ 14 553 000	Regierungssicherheiten .	£ 14 415 362
Reservefonds und Gewinnvortrag (Rest)	„ 3 825 300	Anderer Sicherheiten . . .	„ 22 879 194
Öffentliche Depositen (meist Staatsdepot.)	„ 3 803 363	Banknoten, noch in Kasse	„ 12 290 900
Anderer Depositen (Privatdepot.) . . . . .	„ 28 085 781	Gold- und Silbermünzen	„ 872 369
7-Tage- und andere Wechsel (Post Bills f. S. 147). . . . .	„ 190 381		
	<u>£ 50 457 825</u>		<u>£ 50 457 825</u>

2. In der älteren Form (ohne Trennung für die beiden Abteilungen), bis 1844 der Bank gestattet und noch jetzt in den Zeitungen des festländischen Europa fast allein üblich. (Die eingeklammerten Buchstaben verweisen auf die Form 1.)

Passiven.		Aktiven.	
Kapital der Eigentümer (b) . . . . .	£ 14 553 000	Schuld der Regierg. (a)	£ 11 015 100
Reservefonds und Gewinnvortrag (b) . . . . .	„ 3 825 300	Regierungssicherheiten (b) . . . . .	„ 14 415 362
Notenumlauf (a) — in Kasse b) . . . . .	„ 24 330 120	Anderer Sicherh. (a + b)	„ 28 314 094
Öffentl. Depositen (b) . . . . .	„ 3 803 363	Metallvorrat (a + b) . . . . .	„ 21 043 389
Anderer dgl. (b) . . . . .	„ 28 085 781		
7-Tage- und andere Wechsel (b) . . . . .	„ 190 381		
	<u>£ 74 787 945</u>		<u>£ 74 787 945</u>

Anmerkung. Notenreserve (Banknoten in Kasse b) £ 12 290 900; Metallreserve (Gold- und Silbermünzen b) £ 872 369; beide Beträge zusammen bilden die Totalreserve = £ 13 163 269 = 41% der „Passiven“ (d. h. der Depositen und Wechsel).

**Wechsel- und Geldkurse.**

Amtliche Kurszettel giebt es in England nicht. „Short (kurz)“ = 3 Tagen nach Sicht; demand oder on demand bedeutet auf Verlangen oder bei Sicht. Paris statt „short“ auch „checks“ (f. S. 69 unten). Die festen Summen der Kurse sind folgende. Auf Rußland 1 R. Papier, auf Spanien 5 Pesetas oder Fr., auf Gibraltar (f. S. 153 unten) 1 Dollar, auf Portugal 1 Milrêis (in diesen 4 Fällen bedeuten die Kurszahlen Pence), auf Ostindien 1 Rupie, auf Hongkong und New-York 1 Dollar (in diesen 3 Fällen bedeuten die Kurszahlen Shillings und Pence), auf Australien 100 £ der Wechselsumme (Kurszahlen = £ bar in London), auf alle andern Plätze 1 £ bar. Im Kurszettel nicht notierte Verfallzeiten berechnet man mit Hilfe des am Zahlungsorte geltenden Diskontsatzes, wobei der Zinsfuß, wie in England und dessen Kolonien (sowie in den Ver. St. von Nordamerika) überhaupt, für 365 Tage gilt und

die Zinstage nach dem Kalender (also ebenfalls genau, jedoch der Februar auch in einem Schaltjahr = 28 Tagen) gezählt werden.

Kurse für Gold und Silber in Barren und ausländischen Münzen (Bullion). Die Kurszahlen bedeuten Shillings und Pence (Silber und Silbermünzen werden auch nur in Pence notiert) und zwar bei Barren „per ounce [troy] Standard“ = für die Unze Troygewicht von der Feinheit der englischen Münzen, also bei Gold  $\frac{11}{12}$  oder  $916\frac{2}{3}$  Tauf., bei Silber  $\frac{37}{40}$  oder 925 Tauf.; bei Münzen aber (ausgenommen die 20-Fr.-Stücke und die silbernen 5-Fr.-Stücke, deren Kurse sich für das Stück verstehen) „per ounce“ = für dieselbe Unze, jedoch von der Feinheit der betreffenden Münzen, wobei also eine von derjenigen der englischen Münzen abweichende Feinheit schon im Kurse berücksichtigt ist. Die Bank von England kauft die meisten der im Kurszettel notierten Goldmünzen zu von ihr bekannt gemachten Preisen, für die Unze von der Feinheit der betreffenden Münzen. Diese Preise werden von Zeit zu Zeit geändert, entsprechen aber stets, wenigstens annähernd, denjenigen des offenen Marktes. Aus einem Londoner Kurszettel vom 27. März 1890.

EXCHANGE <sup>75)</sup> .	TIME.	PRICES NEGOTIATED <sup>76)</sup> .	
		FROM	TO
Amsterdam and Rotterdam .	Short	12 $1\frac{3}{4}$ <sup>77)</sup>	12 $2\frac{3}{4}$
Ditto ditto . . . .	3 months <sup>78)</sup>	12 $3\frac{1}{2}$	12 4
Antwerp and Brussels . . . .	„	25 $42\frac{1}{2}$	25 $47\frac{1}{2}$
Paris . . . . .	Short	25 $21\frac{1}{4}$	25 $32\frac{1}{2}$
Ditto . . . . .	3 months	25 40	25 45
Marseilles . . . . .	„	25 $41\frac{1}{4}$	25 $46\frac{1}{4}$
Zurich, Basle, Geneva &c. . .	„	25 40	25 45
Milan, Genoa, Naples &c. <sup>80)</sup>	„	25 $92\frac{1}{2}$	25 $97\frac{1}{2}$
Germany . . . . .	„	20 60	20 64
Vienna <sup>79)</sup> . . . . .	„	12 10	12 15
Petersburg <sup>81)</sup> . . . . .	„	$25\frac{3}{8}$	$25\frac{1}{2}$
Moscow <sup>81)</sup> . . . . .	„	$25\frac{3}{8}$	$25\frac{1}{2}$
Barcelona, Bilbao, Cadiz, Madrid <sup>82)</sup> . . . . .	„	$44\frac{1}{4}$	$44\frac{1}{2}$
Gibraltar . . . . .	„	44	$44\frac{1}{4}$
Portugal <sup>83)</sup> . . . . .	„	$52\frac{3}{8}$	$52\frac{1}{2}$
Copenhagen, Stockholm, Christiania . . . . .	„	18 32	18 36
Bombay, Calcutta and Madras	demand	$1/4\frac{5}{8}$	1/5
Ditto . . . . .	30 days sight	$1/4\frac{3}{8}$	$1/4\frac{3}{4}$
Hong Kong . . . . .	60 days sight	$3/0\frac{3}{8}$	$3/0\frac{3}{4}$
Sydney and Melbourne . . . .	demand	97	$97\frac{1}{8}$
Ditto ditto . . . .	60 days sight	96	$96\frac{1}{8}$
New York . . . . .	„	$4/0\frac{3}{8}$	$4/0\frac{1}{2}$
Bank Rate of Discount <sup>84)</sup> . . . . .			4 per cent.
6 Months Bills . . . . .			4 @ $4\frac{1}{2}$ „

**BULLION.**

Bar Gold . . . . .	77/9	per oz. Standard
Bar Gold, refinable <sup>85)</sup> . . . . .	77/10	per oz. Standard
Spanish Doubloons <sup>86)</sup> . . . . .	73/9	per oz.
South American Doubloons <sup>86)</sup> . . . . .	73/8	per oz.
United States Eagles <sup>87)</sup> . . . . .	76/4	per oz.
Napoleons <sup>88)</sup> . . . . .	15/9 $\frac{3}{4}$	per piece.
German Gold Coin . . . . .	76/3 $\frac{1}{2}$	per oz.
New Russian Gold Coin . . . . .	76/3 $\frac{1}{4}$	per oz.
Brazilian Gold Coin . . . . .	77/6 $\frac{1}{4}$	per oz.
Turkish Sovereigns <sup>89)</sup> . . . . .	77/6 $\frac{1}{2}$	per oz.
Bar Silver . . . . .	3/7 $\frac{1}{16}$	per oz. Standard.
Bar Silver, contng. 5 grs. Gold <sup>90)</sup> . . . . .	3/8 $\frac{1}{16}$	per oz. Standard.
Mexican Dollars <sup>91)</sup> . . . . .	3/6 $\frac{5}{8}$	per oz.
Five Franc Pieces <sup>92)</sup> . . . . .	3/11 $\frac{3}{8}$	per piece.

**Maße und Gewichte.** Seit 1864 ist die Zehnteilung der englischen Größen und der Gebrauch der französischen (s. S. 113) gestattet. 1 m (amtlich) = 39,37079 engl. Zoll.

**Längenmaß.** Das *Yard* (die Elle) von 3 Feet = 0,91438 m. Der *Foot* (Fuß) von 12 Inches zu 10 (12) Lines = 0,304794 m. [Das einfache Londoner Sekundenpendel = 39,1393 Inches; vgl. S. 84 Mitte.] Die (gewöhnliche) London Mile oder *English Mile* = 5000 Feet = 1523,9725 m Die *Sea Mile* oder *Geographical*

<sup>75)</sup> Wechsel. — <sup>76)</sup> Bezahlte Kurse. — <sup>77)</sup> Von 12 £ 1 $\frac{3}{4}$  Stüber (Stivers) bis zu 12 £ 2 $\frac{3}{4}$  St. Der Stüber =  $\frac{1}{20}$  £; s. „Niederland“ S. 143. — <sup>78)</sup> 3 Mt. dato. — <sup>79)</sup> Auch „Vienna and Trieste“ oder „Austria“. — <sup>80)</sup> Ober „Italy“. — <sup>81)</sup> In Papier zahlbare Wechsel. — <sup>82)</sup> In gleicher Weise wird noch eine Anzahl spanischer Plätze notiert. — <sup>83)</sup> Statt „Portugal“ auch „Lisbon“ und „Oporto“, und statt „3 months“ auch „90 days date (90 Tage dato)“. — <sup>84)</sup> Diskontsatz der Bank von England 4 $\frac{0}{10}$ %. Diskontsatz des offenen Marktes (*Market Rate* oder *Current Rate*, s. S. 71 Mitte, 116 unten und 127, Anm. 67) für 6-Mt.-Wechsel 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ %. Auf einem andern Kurszettel vom 27. März 1890 finden sich folgende Sätze: „Bank Rate 4, Current R. for 3 months and under 2 $\frac{5}{8}$  to 2 $\frac{3}{4}$ , do. over 3 months 2 $\frac{5}{8}$  to 2 $\frac{3}{4}$  per cent.“ — <sup>85)</sup> Scheidegold, 1 Unze Silber in jedem Pfund (also  $\frac{1}{12}$  Silber) enthaltend (containing 1 oz. of Silver in the lb), wobei dieser Silbergehalt schon im Kurse berücksichtigt ist und daher nicht besonders vergütet wird. — <sup>86)</sup> Dublonen oder Onzas, s. S. 139 Mitte. — <sup>87)</sup> 10-Dollars-Stücke der Ver. St von Nordamerika. — <sup>88)</sup> 20-Fr.-Stücke. — <sup>89)</sup> Türkische Lire zu 100 Piafern. — <sup>90)</sup> In jedem Pfund 5 grains (also  $\frac{1}{1152}$ ) Gold enthaltend, wobei dieser Goldgehalt schon im Kurse berücksichtigt ist. Enthält „goldhaltiges Silber“ mehr Gold als  $\frac{1}{1152}$  seines Gewichtes, so wird dieser Mehrgehalt mit 84 s. 7 $\frac{1}{4}$  d. für die Unze Troygewicht (feines Gold) besonders vergütet. — <sup>91)</sup> Mexikanische Piafer. — <sup>92)</sup> Silberne 5-Fr.-Stücke. Vgl. S. 106 unten.

Mile (Seemeile oder englische geographische Meile) von  $\frac{1}{60}$  Äquatorgrad f. S. 114 Mitte.

Bei der Schiffsvermessung dient das (auch in Dänemark, Norwegen, Osterreich-Ungarn und den Ver. St. von Nordamerika übliche) *Register Ton* von 100 Cubic Feet = 2,83153 cbm.

Getreidemaß. Das *Imperial Quarter* von 8 Bushels zu 8 Gallons = 290,78131 l.

Flüssigkeitsmaß. Das *Imperial Gallon* von 4 Quarts zu 2 Pints = 4,543458 l. 63 (bei Bier 54) Gallons = 1 *Hogshead* (Dyhoft).

Die alten englischen Hohlmaße, im Auslande besonders außerhalb Europas, noch häufig vorkommend und in den Ver. St. von Nordamerika von gesetzlicher Geltung, sind: für Getreide das *Winchester Bushel* von 35,23812 l = annähernd  $\frac{32}{33}$  Imp. Bushels, für Flüssigkeiten (Bier ausgenommen) das *Wine Gallon* von 3,78531 l = annähernd  $\frac{5}{8}$  Imp. Gallons.

Handelsgewicht (*Avoirdupois Weight*). Das *Pound* (lb., *℔*) von 16 Ounces (oz., Unzen) zu 16 Drams (Drachmen) = 453,592645 g. Das *Hundredweight* (auch Centweight; abgekürzt Cwt.) von 4 Quarters zu 28 *℔* avdp. = 50,80238 kg. 20 Cwts. = 1 *Ton*. 100 *℔* = 1 *Cental* (bei Getreide z. B. in Liverpool), in Nordamerika und auf den englischen Antillen auch allgemeines Handelsgewicht.

Münz-, Gold- und Silber-, sowie Medizinalgewicht, auch Perlen- und Juwelengewicht (*Troy Weight*). Das *Pound* von 12 Ounces zu 20 Pennyweights (dwts.) zu 24 Grains (grs.), also zu 5760 grs. = 373,241948 g. 175 *℔* troy = 144 *℔* avdp. Das Juwelen-Rarat (f. auch S. 114 unten) =  $\frac{2}{303}$  oz. oder 3,1683 grs. troy. Das Perlen-Grän =  $\frac{1}{600}$  oz. troy =  $\frac{4}{5}$  grs. troy oder 0,05184 g.

Seit 1853 giebt man das Gewicht der Edelmetalle nur in Unzen mit dezimaler Einteilung an und geht beim Golde bis auf 3, beim Silber bis auf 1 Dezimalstelle herab. Da aber beim Silber die zu berechnenden 10<sup>ter</sup> durch 5, beim Golde die zu berechnenden 100<sup>ter</sup> durch 25 teilbar sein müssen, so teilt man beim Wägen die Unze in Halbe, bez. 40<sup>ter</sup> ein.

Feinheitsbestimmung beim Golde (früher allgemein, jetzt nur noch selten) in 24 *Carats* zu 4 Grains, beim Silber (noch allgemein) in 240 Pennyweights (auch in 12 *Ounces* zu 20 Pennyweights). Die Feinheit der englischen Münzen, 22 car. bez. 222 dwts. (= 916 $\frac{2}{3}$ , bez. 925 Tauf.), wird *Standard* (Standard fineness, gesetzliche Feinheit [des Münzmetalls]) genannt und jede andere Feinheit nur mittelbar, durch die Angabe ihrer Abweichung (ihres Report) von der Feinheit des Münzmetalls bezeichnet. Rep. B. oder Rep. M. (Rep. better oder Report more) bedeutet Abweichung

nach oben, Rep. W. (Report worse; auch Report less) Abweichung nach unten.

Report = Beziehung oder Verhältnis; better = besser; more = mehr; worse = schlechter; less = weniger. Diejenige Gewichtsmenge von Kupfer, welche hinzugefügt bez. weggenommen werden muß, um einer Partie Edelmetall die Standard fineness zu geben, heißt *Betterness* bez. *Worseness*. — Rep. B. 3 grs. = 22 car. 3 grs. oder  $22\frac{3}{4}$  car.; mit Gold von dieser Feinheit müssen  $\frac{3/4}{22} = \frac{3}{88}$  seines Gewichtes an Kupfer zusammenschmolzen werden, damit es die Feinheit des Münzmetalls erhalte, oder seine *Betterness* betragt  $\frac{3}{88}$ , oder sein *Standard weight* (sein Gewicht, wenn seine Feinheit diejenige des Münzgoldes ist) übersteigt sein (gegenwärtiges) Gewicht um  $\frac{3}{88}$  des letztern; folglich ist auch sein Preis um ebensoviele höher, als der des Münzgoldes. — Rep. W. 6 dwts. = 216 dwts.; aus Silber von dieser Feinheit hat man  $\frac{6}{222} = \frac{1}{37}$  seines Gewichtes an Kupfer abzutreiben (aufzuscheiden), um Münzmetall zu erhalten, oder seine *Worseness* beträgt  $\frac{1}{37}$ , oder sein *Standard weight* (sein Gewicht, wenn seine Feinheit in diejenige des Münzsilbers verwandelt ist), bleibt hinter seinem (gegenwärtigen) Gewichte um  $\frac{1}{37}$  des letztern zurück; folglich beträgt auch sein Preis um ebensoviele weniger als der des Münzsilbers. — Das *Standard weight* (einer zum Kurse für Standard fineness verkauften Partie Metall oder Münzen) wird beim Golde in Unzen mit einem 3-stelligen, beim Silber in Unzen mit einem 2-stelligen Dezimalbruch angegeben und heißt auch *Paying weight* (zu bezahlendes Gewicht).

Die Bank von England drückt (seit 1853) die Feinheit des Goldes in Tausendteilen (Thousandths) und (gegenwärtig) Zehnteln von Tausendteilen (Tenths of Thousandths) aus. Dieses Beispiel hat neuerdings bei den meisten andern Edelmetallhändlern Nachahmung gefunden. Auch bei der neuen Bestimmung heißt die Feinheit „Report“, obgleich die Angabe derselben unmittelbar, d. h. ohne Beziehung zur Standard-Feinheit erfolgt; z. B. 900 Thous. (nicht Rep. W.  $16\frac{2}{3}$  Thous.). Die Feinheitsbezeichnung des Silbers ist noch allgemein die frühere.

In Gibraltar ist I. im Privatverkehr der *Dollar* oder *Cob* von 16 Reales zu 12 Cuartos, II. bei den Behörden das Pound (Pfund) mit der in England üblichen Einteilung die Rechnungseinheit. Die Währung ist Parallelwährung (s. S. 19 oben) und in beiden Fällen Goldwährung (bis 1887 war dieselbe beschränkte Alternativwährung, s. S. 106 Mitte). I. Der Dollar Gold =  $\frac{1}{16}$  spanischen Onza (s. S. 139), nach Proben = 4,08333 *M* = 5,04115 Fr. Gold. Der Dollar Silber war der [vor 1848 geprägte] alte spanische Peso (Piaſter — s. S. 139), nach Proben = 3,00481 *M* = 5,34188 Fr. Silber. II. (Die Onza = 64 s.). Das Pound Gold =  $\frac{5}{16}$  Onzas = 5 Dollars Gold = 20,41667 *M* = 25 20576 Fr. Gold. Bis 1887: (Der Dollar = 50 d.) Das Pound Silber = 4,8 Dollars Silber = 14,42308 *M* = 25,64103 Fr. Silber.

An die Stelle des alten Silber-Peso sind zur Ausgleichung kleinerer Beträge die neuen spanischen Silbermünzen getreten; ferner läuft auch der

Alfonsino um, da die spanische Onza immer seltener wird (s. S. 138). In beiden Fällen rechnet man 5 Pesetas oder Franken = 1 Peso. Gesetzlichen Umlauf haben jedoch alle diese Münzen noch nicht.

**Maße und Gewichte.** Neben den englischen Größen (deren Hohlmaß hier das alte ist) bedient man sich auch noch der kastilianischen und derjenigen von Cadix (s. S. 141), wobei die Wein-Pipa von Cadix = 116 Wine Gallons und der kastilianische Quintal =  $101\frac{3}{4}$  *W* avdp. gerechnet wird.

Auf Malta ist die *Lira Sterlina* (das Pfund) von 20 Soldi (Schilling) oder Scellini zu 12 Denari (Pence) die Rechnungseinheit. Die Währung ist seit 1887 Goldwährung, ganz wie in England (s. S. 145), dessen Münzen seither hier allein das gesetzliche Zahlungsmittel bilden.

Vorher hatte die Insel Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar A. im Privatverkehr Silber-, B. bei den Behörden Goldwährung. A. Die Lira Silber = 4,8 Pezze di Sicilia oder Piastre borbonesi (sizilianischen Thalern oder bourbonischen Piastern, d. h. neapolitanischen Scudi — s. S. 124 Mitte) = 110,1272567 g fein [1000 g = 125 *M*] = 13,76591 *M* = 24,47272 Fr. Silber. B. Die Lira Gold, wie gegenwärtig im Verkehr überhaupt.

**Maße und Gewichte** sind im Handel mit dem Auslande und im innern Verkehr mit fremden Erzeugnissen meist die englischen (Flüssigkeitsmaß ist zum Teil das alte, s. S. 152).

## Rußland.

(Finland s. S. 135.)

**Geld.** 1. Rechnungseinheit: Der Rubel (*R.*) zu 100 Kopeken. 2. Währung: Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar wie folgt. A. Goldwährung bei Entrichtung der Zölle (seit Anfang 1877; der damalige, bis 1885 geprägte Halbimperial = 515 Kopeken; die seit Aug. 1886 geprägte gleichnamige Münze = 500 Kopeken). Demnach ist der Rubel Gold gegenwärtig = 1,16135 g fein =  $\frac{1}{5}$  Halbimperial = 3,24016 *M* = 1,60008 *ℓ* D. W. Gold = 2,88015 Kronen Skandinav. W. = 4,00020 Fr. Gold.

Bis Aug. 1886 war derselbe =  $\frac{20}{108}$  Halbimperialen = 1,16479694 g fein = 3,24978 *M* = 1,60483 *ℓ* D. W. Gold = 2,88870 Kronen Skandinav. W. = 4,01208 Fr. Gold.

B. Silberwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuld. Der Rubel Silber = 17,9961135 g fein [1000 g = 125 *M*] = 2,24951 *M* = 1,61965 *ℓ* D. W. Silber [9 *M* = 8 Kr.] = 1,99957 Kronen Skandinav. W. = 3,99914 Fr. Silber. C. Alternativwährung [„Metallwährung“ oder „klingende Münze“] bei einem Teil der Aktien und der nicht vom Staate ausgegebenen Obligationen (auch der Pfandbriefe). a. Der Rubel Gold, b. der Rubel Silber; s. A. und B. Zwangskursverhältnis seit 1886